

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 5 (1913)

Heft: 8

Artikel: Thesen zur Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350060>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

familienfremde Personen beschäftigen. Ihnen sind alle Heimarbeitsbetriebe ohne Ausnahme zu unterstellen.

Um allen Arbeiterkategorien den ihren besonderen Verhältnissen entsprechenden Schutz zukommen zu lassen, fordert der Schweizerische Gewerkschaftsbund den Erlass von Einzelgesetzen, und zwar:

- a) Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiter in den gewerblichen Betrieben (ohne Fabriken und Heimarbeit).
- b) Gesetz betreffend den Schutz der Heimarbeiter.
- c) Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiter und Arbeiterinnen im Handel.
- d) Gesetz betreffend den Schutz der Transportarbeiter.
- e) Gesetz betreffend den Schutz des Wirtschaftspersonals.

Mit Rücksicht auf die schweren Schädigungen der Volksgesundheit durch die in der Schweiz ausserordentlich verbreitete Kinderarbeit fordert der Gewerkschaftsbund auch den Erlass eines besonderen *Kinderschutzgesetzes*.

Die Gesetzgebung hat da zuerst einzusetzen, wo die Arbeitsverhältnisse am schlechtesten sind und wo die Berufsorganisation noch keinen Wandel schaffen kann.

2. Grundsätzliche Forderungen.

Als grundsätzliche Forderungen der Arbeiterschaft kommen in Betracht:

- a) Garantie eines ausreichenden Schutzes für Gesundheit und Leben durch Beseitigung der Betriebsgefahren und Versicherung gegen dieselben, Schaffung gesunder Lokalitäten, Ueberwachung des Kost- und Logiswesens.
- b) Normen betreffend die Betriebspolizei, die Lohnzahlung, die Probezeit und die Kündigung.
- c) Garantie eines Maximalarbeitstages für alle Arbeiter und Arbeiterinnen. Fixierung der Ausnahmen von demselben. Garantie der notwendigen freien Zeit ohne Rücksicht auf den Maximalarbeitstag.
- d) Besonderer Schutz für Frauen und Jugendliche.
- e) Ausreichender Schutz des Lohnes für die Arbeiterschaft.
- f) Schaffung einer umfassenden Arbeitsinspektion zur Ueberwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

* * *

Diese Forderungen sind bei Erlass der einzelnen Gesetze in der Weise zu berücksichtigen, dass der Schutz der einzelnen Kategorien möglichst gleichförmig ist und die Bestimmungen nur so

weit voneinander abweichen, als dies durch die Betriebsbesonderheiten notwendig wird.

3. Aufgabe des Gewerkschaftsbundes.

Der Gewerkschaftsbund hat alles verfügbare Material in bezug auf Postulate über den gewerblichen Arbeiterschutz zu sammeln und die verschiedenen Berufsverbände aufzufordern, ihm ihre Wünsche mit besonderer Begründung zu überreichen. Die Kommission für die Gewerbegesetzgebung hat das eingehende Material zu sichten und aus ihm die Postulate für die einzelnen Gesetzeserlasse zusammenzustellen.

Der Gewerkschaftsbund soll im Schweizerischen Arbeiterbund seinen Einfluss geltend machen, damit die Art und Weise des Vorgehens in Sachen der Gewerbegesetzgebung im Industriepartement einer Wiedererwägung unterzogen und die Einzelgesetzgebung unverzüglich an die Hand genommen wird.

Der Gewerkschaftsbund soll ferner darauf dringen, dass da, wo die Arbeitsverhältnisse noch zu wenig bekannt sind, amtliche Enqueten in die Wege geleitet werden, bei deren Durchführung auf strenge Parität zu halten ist. Alle Erlasse sollen einer Prüfung durch paritätische Expertenkommissionen unterzogen werden.



Thesen zur Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung.

I.

Der schweizerische Gewerkschaftskongress bezeichnet die *Arbeitslosenversicherung* als eine der allerwichtigsten und wertvollsten Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften, weil dadurch unter anderm folgende Resultate erreicht werden können:

Die Gewerkschaften gewinnen an Einfluss auf die indifferenten Arbeiter und vermögen mit Hilfe gut ausgebauter Unterstützungseinrichtungen in kritischen Momenten einer plötzlichen Mitgliederflucht entgegenzuwirken. Für das einzelne Gewerkschaftsmitglied bildet die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung eine vorteilhafte Reservekasse, die ihm in den Augenblicken eine sichere Stütze bietet, wo es eines materiellen Bestandes der Gewerkschaft am dringendsten bedarf.

Die Sicherheit, im Moment unfreiwilliger Arbeitslosigkeit von der Gewerkschaft unterstützt zu werden, setzt erst die Mitglieder der Gewerkschaft in Stand, mit aller Energie für die von der Gewerkschaft als normal bezeichneten Arbeitsbedingungen einzustehen.

II.

Der Gewerkschaftskongress stellt fest, dass leider mit wenigen Ausnahmen die zurzeit be-

stehenden gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen in der Schweiz im Verhältnis zu der grossen Bedeutung dieser Unterstützungseinrichtung durchaus ungenügend ausgebaut sind. Mehrere Gewerkschaftsverbände verfügen überhaupt heute noch über keine Arbeitslosenkasse.

Der Kongress betrachtet es deshalb als ein dringendes Erfordernis im Interesse einer bessern Entwicklung und einer Festigung der schweizerischen Gewerkschaften, dass die Zentralvorstände und die nächsten Verbandskongresse sich ernsthaft mit der Frage des bessern Ausbaues oder der Gründung von Arbeitslosenkassen beschäftigen.

Trotz den mannigfachen Schwierigkeiten, die bei der Gründung oder beim Ausbau der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung für einzelne Verbände in Betracht kommen, hält der Kongress dafür, es sei möglich, in absehbarer Zeit wesentlich Besseres zu bieten als das, was heute geboten wird.

Als erste Massnahmen, um nach der bezeichneten Richtung bald sichtbare Erfolge zu erzielen, sind folgende zu bezeichnen:

1. Aufklärung durch Wort und Schrift der Arbeiter und der Bevölkerung im allgemeinen über die Bedeutung der Arbeitslosenversicherung.
2. Verständigung zwischen kleinen oder schwachen Verbänden, eventuell Verständigung mit ausländischen Bruderorganisationen behufs Gründung gemeinsamer Arbeitslosenkassen.
3. Verwendung um Subventionen, eventuell Zuschüsse von Gemeinden, Kantonen oder Bund an die oder zu den Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung.

III.

Der Gewerkschaftskongress stellt ferner fest, dass die Massenarbeitslosigkeit als Folge von wirtschaftlichen oder politischen Krisen ein soziales Uebel ist, für das in erster Linie die kapitalistische Wirtschaftsordnung und deren Stützen verantwortlich zu machen sind. Unter diesem Uebel leiden nicht nur die direkt von der Arbeitslosigkeit Betroffenen, sondern mit diesen die gesamte Arbeiterbevölkerung und darüber hinaus grosse Teile der Bevölkerung, namentlich die Schichten des Kleinbürgertums, die auf den Massenkonsum der Arbeiterbevölkerung ihre Existenz begründet haben, und solche, die zur Aufbringung der Finanzmittel für die öffentliche Armenunterstützung am meisten beitragen müssen. Es liegt daher auch im öffentlichen Interesse und es ist aus all den angeführten Gründen Pflicht des Staates (Bund, Kantone und Gemeinden), neben den Massnahmen zur Bekämpfung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit auch die Gewerkschaften, die sich mit der Unterstützung der Arbeitslosen befassen, zu unterstützen.

Diese Unterstützung geschieht in normalen Zeiten am einfachsten durch Leistung eines Zuschlages von 50—75 % (für Gemeinde, Kanton und Bund zusammen) auf die von den Gewerkschaften ausbezahlte Arbeitslosenunterstützung.

In anormalen Zeiten sollte der Zuschlag auf mindestens 90 % des ausbezahlten Unterstützungsbetrages erhöht werden. Ausserdem sollten Notstandsarbeiten in grösserm Umfange angeordnet werden und gleichzeitig besondere Einrichtungen zur Beschaffung billiger Lebensmittel für die von der Krise betroffenen Bevölkerungsschichten geschaffen werden. Den von der Krise heimgesuchten Arbeitern und eventuell den Angehörigen sollten zur Suche nach Arbeit oder zur Heimbeförderung von den Eisenbahn- und Dampfbootverwaltungen besondere Fahrvergünstigungen eingeräumt werden.

Zu diesem Zweck werden die Verbände und deren Sektionen aufgefordert, keine Gelegenheit zu versäumen, die oben bezeichneten Forderungen in Verbindung mit den politischen Arbeiterorganisationen in Gemeindeversammlungen und in Kantonsparlamenten geltend zu machen.

Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes wird beauftragt, sich beförderlichst mit der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei ins Einvernehmen zu setzen behufs Einleitung einer energischen Aktion zugunsten der Ausrichtung materieller Unterstützung an Arbeitslose durch den Bund.



Aus dem Coiffeur-Berufe:

(Schluss.)

Um nun zu zeigen, welcher grosser Fortschrittsgeist bei der Leitung des Schweiz. Coiffeur-Meisterverbandes herrscht, wollen wir am Schlusse unserer Ausführungen das interessante Machwerk «*Berufsordnung für das Coiffeurgewerbe*» der Mit- und Nachwelt zur Kenntnis bringen:

I. Lehrlingswesen.

§ 1. Als rechtliche Grundlage des Lehrlingsverhältnisses gilt der vom Schweiz. Gewerbeverein aufgestellte und vom Verband anerkannte Lehrvertrag, der in deutscher und französischer Sprache verfasst, vom Sekretariat des Schweiz. Coiffeur-Meisterverbandes unentgeltlich zu beziehen ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen kantonaler Lehrlingsgesetze.

§ 2. Jeder Prinzipal ist verpflichtet, gleichzeitig nicht mehr wie ein Lehrling zu halten, das heisst ein zweiter Lehrling ist gestattet, aufzunehmen, sofern der erste 2½ Jahre Lehrzeit absolviert hat.

§ 3. Die Lehrzeit beträgt mindestens 3 Jahre für Coiffeure und 2 Jahre für Coiffeusen.